

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

5. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. Dezember 2014

Nr. 29

**Inhalt**

**Seite**

### **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015** ..... 3

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt**

- **1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung..** 4, 5
- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015** ..... 6

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 09.12.2014**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/013**  
**Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.....** 7
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 7
- **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 7 - 9
- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015** ..... 10

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen**

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 09.12.2014**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/017**  
**Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 11
- **Bekanntmachungsanordnung zur Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 11
- **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** ..... 11 - 13
- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015** ..... 14

### **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

- **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015** ..... 15

**Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra****Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 04.12.2014**aus dem öffentlichen Sitzungsteil**• Beschluss-Nr. 2014-03/010**

- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015** ..... 16
- Bekanntmachungsanordnung** zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015 ..... 16
- Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015** ..... 16, 17

**Impressum** ..... 17

## **Bekanntmachung der Gemeinde Barnstädt**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 für die Gemeinde Barnstädt durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Weber  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## Bekanntmachungen der Gemeinde Farnstädt

### 1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der **Gemeinde Farnstädt** für das Haushaltsjahr **2014**

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt vom 17. 06. 2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Gemeinde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 26. 11. 2014 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	Euro			
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	1.617.900	134.700	8.700	1.743.900
Aufwendungen	1.617.900	56.700	70.100	1.604.500
<b>Finanzplan</b>				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.467.600	134.700	8.700	1.593.600
Auszahlungen	1.348.100	54.700	68.100	1.334.700
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	96.600	700	30.000	67.300
Auszahlungen	93.200	152.500	65.800	179.900
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	55.000	0	0	55.000

#### § 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit aufgenommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Farnstädt, den 26. 11. 2014

Mylich  
Bürgermeister

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Nachtragssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 102 Abs. 2 und § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes des LSA zur Einsichtnahme vom 16. 12. 2014 bis 29. 12. 2014 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida - Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Zimmer 8, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 11. 12. 2014

Mylich  
Bürgermeister

**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015  
für die Gemeinde Farnstädt  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 340 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Mylich  
Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 09.12.2014**  
aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-03/013**

Beschlussgegenstand:

**Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *beschließt* die Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** beschlossen am 09.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/013 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 10.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 10.12.2014

Jüßen Reh  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Satzung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 40,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3**

**Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 760,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 4**

**Zahlung der Aufwandsentschädigung**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 3 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.

**§ 5**

**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

**§ 6**

**Entgangener Arbeitsverdienst**

- 1) Für ehrenamtlich Tätige besteht neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags.
- 2) Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.



**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015  
für die Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Reh  
Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

**Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Obhausen vom 09.12.2014**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

• **Beschluss-Nr. 2014-03/017**

Beschlussgegenstand:

**Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen *beschließt* die Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters - *lt. Anlage*.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters** beschlossen am 09.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/017 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 10.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Obhausen, den 10.12.2014

Kay-Uwe Böttcher  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Satzung der Gemeinde Obhausen über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger und die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

Aufgrund der §§ 8 und 35 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen nachfolgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1 Anspruchsumfang**

- 1) Für die Gemeinde Obhausen ehrenamtlich Tätige erhalten nach Maßgabe dieser Satzung für ihre Tätigkeit Aufwandsentschädigung, Ersatzleistungen und Reisekostenvergütungen.
- 2) Die Aufwandsentschädigungen werden in Form von Pauschalen und Sitzungsgeldern gezahlt.
- 3) Ansprüche aus Abs. 1 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte**

- 1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form der Zahlung eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 80,00 Euro.
- 2) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem Bürgermeister obliegt, wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro monatlich gewährt.

**§ 3**

**Sitzungsgeld – sachkundige Einwohner**

- 1) Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern der beratenden Ausschüsse bestellt wurden, erhalten ausschließlich Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Sitzung und Tag.

**§ 4**

**Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters**

- 1) Der Bürgermeister der Gemeinde Obhausen erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.260,00 Euro monatlich.
- 2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt.
- 3) Der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates ist durch dessen Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 5**

**Zahlung der Aufwandsentschädigung / Sitzungsgeld**

- 1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 2 und 4 werden zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt.
- 2) Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen wird dem Stellvertreter des Bürgermeisters ab dem ersten Vertretungstag die Monatspauschale des Vertretenen gezahlt.
- 3) Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden abweichend vom Abs. 1 nachträglich gezahlt.
- 4) Sitzungsgeld gemäß § 3 wird halbjährlich gezahlt.

**§ 6**

**Wegfall der Aufwandsentschädigung**

- 1) Übt der Bürgermeister seine Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit.
- 2) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- 3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.



**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015  
für die Gemeinde Obhausen  
durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 290 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 320 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

**Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Böttcher  
Bürgermeister

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## **Bekanntmachung der Stadt Schraplau**

### **Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 für die Stadt Schraplau durch öffentliche Bekanntmachung**

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2015 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2015 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz durch diese öffentliche Bekanntmachung vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide in gleicher Höhe wie im Kalenderjahr 2014 festgesetzt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Steuerbescheides.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen:

- |  |                 |             |
|--|-----------------|-------------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe | - Grundsteuer A | - 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke                         | - Grundsteuer B | - 355 v. H. |
- der Steuermessbeträge.

Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

#### **Zahlungsaufforderung:**

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2015 entsprechend dem im letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid festgesetzten Jahresbetrag und zu den darin angegebenen Fälligkeiten zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Birke  
Bürgermeister

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf einzulegen.

## Bekanntmachungen der Gemeinde Steigra

### **Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Steigra vom 04.12.2014**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2014-03/010**

Beschlussgegenstand:

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015**

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Steigra *beschließt* die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015

- lt. Anlage.

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015**, beschlossen am 04.12.2014 unter der Beschluss-Nr. 2014-03/010 und ausgefertigt durch den Bürgermeister am 05.12.2014 durch handschriftliche Unterzeichnung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land öffentlich bekannt zu machen.

Steigra, den 05.12.2014

Walter Wrede  
Bürgermeister

- Siegel -

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Steigra für das Kalenderjahr 2015 (Hebesatzsatzung)**

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steigra in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Hebesatzsatzung für Realsteuern beschlossen:

## **§ 1**

Die Steuersätze – Hebesätze – für die Realsteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 310 v. H. |
| Grundsteuer B (für die Grundstücke)                                 | 370 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 345 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt ab 01.01.2015 in Kraft.

Steigra, den 05.12.2014

Walter Wrede  
Bürgermeister

- Siegel -

**Impressum:**

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: [www.vg-weida-land.de](http://www.vg-weida-land.de)

**Herausgeber:** Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

**Verantwortlich:** Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

**Satz/Druck:** VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.